

Amt Boostedt-Rickling

Der Amtsdirektor

- als örtliche Ordnungsbehörde -



Besuchszeiten*:

Mo., Di., Do., Fr.
Boostedt Dienstag außerdem
Rickling Donnerstag außerdem
Mittwoch:

*oder nach tel. Vereinbarung

08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
keine Besuchszeit

Hausanschrift Hauptstelle:

Hausanschrift Außenstelle:

Telefonzentrale:
Telefax:
Email:

Twiete 9, 24598 Boostedt
Dorfstraße 34, 24635 Rickling
04393/9976-0
04393/997650
info@amt-boostedt-rickling.de

Boostedt, den

22.12.2025

Abbrennverbot für Feuerwerksraketen

Im Amtsreich Boostedt-Rickling sind mehrere Grundstücke mit Reetdachhäusern bebaut. Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Reetdacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit haben Feuerwerksraketen wiederholt mit Reet eingedeckte bauliche Anlagen in Brand gesetzt.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels vorzubeugen, wird gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der SprengV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 269) angeordnet, dass das ohnehin vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II **im Umkreis von 200 m** um die, mit Reet eingedeckten baulichen Anlagen für Feuerwerksraketen auch auf den **31.12.2025 und 01.01.2026** ausgedehnt wird. Verboten ist ebenfalls das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Kinder- und Altenheimen. (§ 23 Abs. 1 1. SprengV)

Bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerksraketen wird der Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung angeordnet, sodass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil bereits zum diesjährigen Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abschießen von Feuerwerksraketen Brände verursacht werden.

Das Interesse der Eigentümer der Reetdachhäuser, vor Brandgefahren geschützt zu werden, überwiegt gegenüber dem Vergnügen in der von dieser Anordnung betroffenen Bürger, Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen. Zu widerhandlungen gegen die Anordnung können nach § 46 Nr. 9 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Segeberg, Kreisordnungsbehörde, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, eingelegt wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen. Der Antrag ist vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. i.A. Natalie Pingel

Übersicht der Reetdachhäuser im Amtsgebiet Boostedt-Rickling

Heidmühlen: - Landcafé Mühlenholz, Mühlenholz
- Hartenholmer Damm 52
- Dorfstraße 59
- Am Klint 38
- Kuhberg 1
- Twel 8

Latendorf: - Zum Hohen Klint 1
- Littloh 4

Groß Kummerfeld: - Neue Koppel 3

Rickling: - Rethwisch 10

Boostedt: - Hof Lübbe, Dorfring 32

Dies ist keine abschließende Aufzählung.